Stadt Leverkusen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V33/I

„Rheindorf – Wohnbebauung Muldestraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Artenschutzvorprüfung und ergänzende Horstbaum-Kontrolle)

NEOGRÜN
Benjamin Schleemilch
Severinghauser Straße 22
58256 Ennepetal

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 1

2. Rechtliche Grundlagen 2

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) 4

3. Lage und Bestand des Plangebietes 5

4. Fotodokumentation 6

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 9

5.1 Anfrage Naturschutzorganisationen 9

5.2 Ortsbegehung 9

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums 9

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 11

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 13

6. Tiefergehende Untersuchung (Horstbaumkontrolle, Nebenerfassung Offenlandarten) 17

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 21

8. Weitergehende unverbindliche Empfehlungen 21

9. Fazit 22

10. Quellen- und Literaturverzeichnis 24

1. Einführung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V33/I „Rheindorf – Wohnbebauung Muldestraße“ soll Planungsrecht für eine moderne und familiengerechte Wohnbebauung am nord-westlichen Siedlungsrand vom Ortsteil Rheindorf geschaffen werden. Vorgesehen ist die Bebauung einer rund 1,1 ha großen, ackerbaulich genutzten Fläche nördlich der Wohnbebauung an der Muldestraße und westlich der Wohnbebauung an der Peenestraße in Form einer aufgelockerten Reihenhaussiedlung. Die innere Erschließung erfolgt über eine Privatstraße, die von der Muldestraße bzw. des angrenzenden Wirtschaftsweges abgehen soll. Das städtebauliche Konzept von November sieht zudem kleinere Grünstrukturen wie beispielsweise einen Gemeinschaftsplatz oder Stellplatzbegrünungen durch Baumpflanzungen vor.

Um zu überprüfen, in wie fern durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan V33/I bearbeitet.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Relevanz-Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die vorgesehene Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

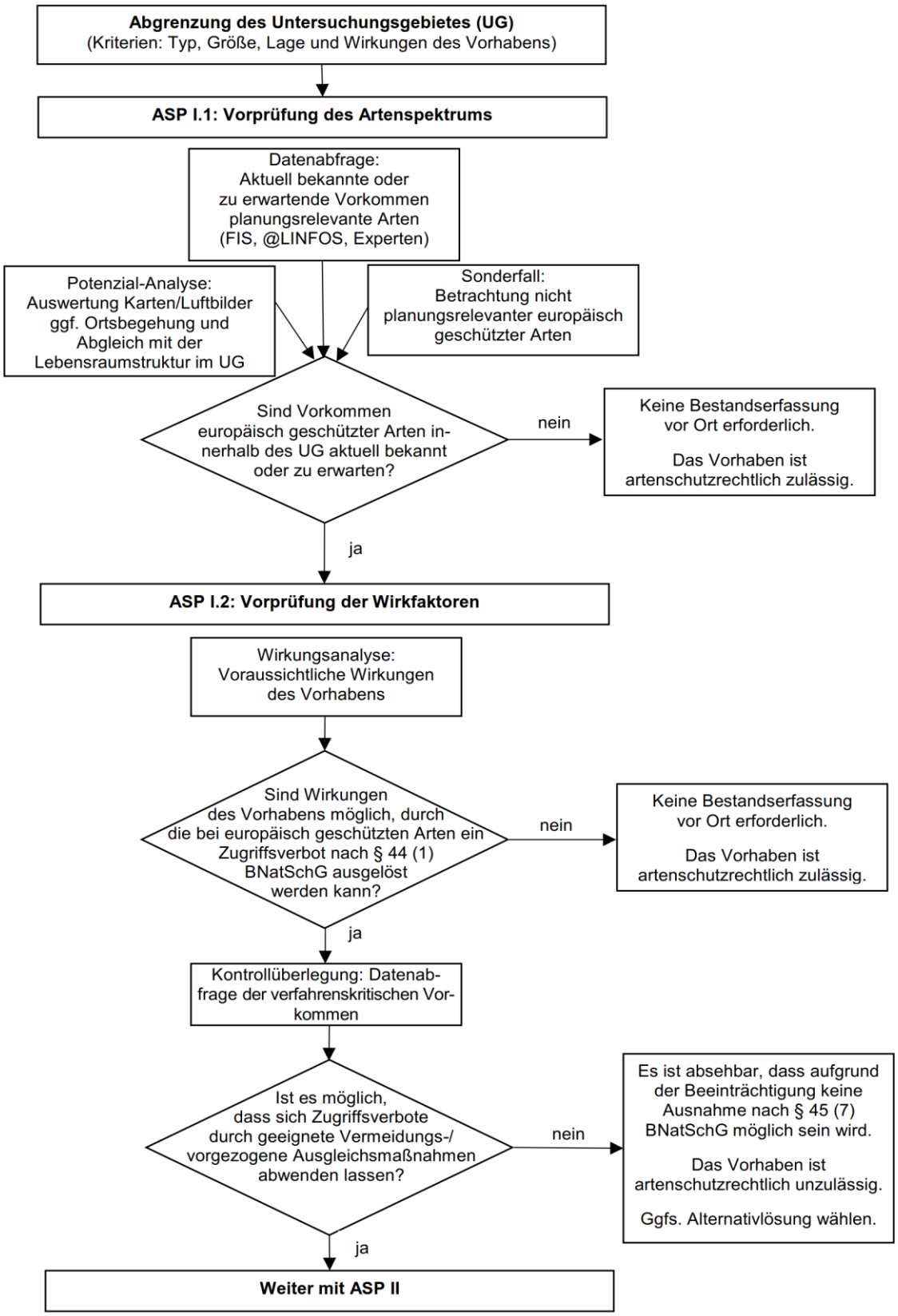


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen)

3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 2: vereinfachte Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 09.04.2020)

Das Plangebiet befindet sich im Leverkusener Stadtteil Rheindorf am Rande bestehender Siedlungsflächen. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- einen Feldweg und dahinter liegende Gehölz- und Waldflächen sowie einen Funkmast im Westen,
- einen Feldweg und dahinter liegende Gehölz- und Ackerflächen im Norden,
- Ackerflächen und die Gemeinschaftsgrünstrukturen der Wohnbebauung Peenestraße 1-5 im Osten,
- einen Wirtschaftsweg und dahinter liegende Garten und Waldflächen im Süden.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 11.000 m² und umfasst das Flurstück 1162, Flur 001 in der Gemarkung Rheindorf. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet ist nicht Teilfläche eines Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebietes, FFH- Gebietes, Vogelschutzgebietes oder anderweitig im Sinne des Naturschutzes geschützt oder erfasst (Biotopkataster, Biotopverbund, Biotopkataster).

Der unmittelbar westlich des Plangebietes liegende Waldbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „In den Dehlen“. Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes, auf Grund Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie auf Grund der Bedeutung für die Naherholung. Erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, zumal durch den hohen Freizeitdruck und den Umgebungslärm (A 59) bereits eine Vorbelastung für diese Teilfläche besteht.

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Bereiche, die als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes von naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Blick vom Wirtschaftsweg im Süden auf das Plangebiet



Abb. 4: Feldweg und Waldfläche westlich des Plangebietes



Abb. 5: Blick von Norden auf das Plangebiet



Abb. 6: Nördlich angrenzende Ackerflächen und Gehölzanpflanzung, im Hintergrund Masten der Hochspannungsleitungen



Abb. 7: Schrägluftbild des südlichen Plangebietes



Abb. 8: Luftbild des nördlichen Plangebietes und den angrenzenden Ackerflächen

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1,) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Anfrage Naturschutzorganisationen

Mit Datum vom 10.02.2020 erfolgte eine Anfrage bei der NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln sowie bei den Kreis-/ Ortsverbänden des NABU und BUND, ob für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld Kenntnisse über ein Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen.

Mit Datum vom 10.02.2020 wurde durch den NABU per E-Mail erhalten. Kenntnisse liegen nicht vor, es wurde auf die NABU-Naturschutzstation verwiesen.

Mit Datum vom 11.02.2020 ging eine Rückmeldung der NABU-Naturschutzstation per E-Mail ein: Eine aktuelle Kartierung liegt demnach vor, jedoch wäre mit Vorkommen von Greifvögeln zu rechnen. Frühere Bruten des Mäusebussards sind für diesen Bereich bekannt, zudem wird in der Mail auf den Rotmilan verwiesen, der diese Fläche als Nahrungsrevier nutzen könnte. Durch die Nähe zum Rhein sind zudem Vorkommen von Baumfalke, Schwarzmilan und Weihen nicht in Gänze auszuschließen.

Eine Rückmeldung durch den BUND ging bis zum 25.05.2020 nicht ein.

5.2 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 11.02.2020. Hierbei wurde das Plangebiet und dessen Umfeld begangen, um einzuschätzen, welche Lebensraumtypen und Arten durch die Planung beeinträchtigt werden oder ob Anzeichen für Vorkommen planungsrelevanter Tierarten vorliegen bzw. ob solche Vorkommen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auszuschließen sind

Das Plangebiet stellt sich in seiner Lebensraumausstattung sehr homogen dar und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Eine Eingrenzung erfolgt durch die bestehenden Vertikalstrukturen wie Gehölze und Gebäude mit entsprechenden negativen Auswirkungen für Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz. Dem Waldbereich im Westen kommt stellenweise auf Grund des Altbaumbestandes eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zu. Hier wurden im Rahmen der Relevanzbegehung ein Horst und mehrere Baumhöhlen nachgewiesen (vgl. auch kap. 5.5 und 6). Die Ackerflächen im Norden und Osten des Plangebietes werden durch Spaziergänger und zum Hundeauslauf auf Feldwegen intensiv genutzt. Zudem befinden sich hier mehrere Masten von zwei Freileitungen. Dementsprechend ist dieser Bereich als vorbelastet hinsichtlich seiner Qualität als Lebensraum von Offenlandarten zu beschreiben (vgl. ebf. Kap. 5.5 und 6).

Zudem befinden sich im Osten und Süden des Plangebietes Siedlungsbereiche mit einem entsprechenden Biotopangebot. Hier finden sich beispielweise intensiv gepflegte Gärten und Gemeinschaftsgrünstrukturen, Einzelbäume und kleinere Gehölze wie Hecken und Ziergebüsche.

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4907 (Leverkusen) 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten

Arten des Messtischblattes 4907-2 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Das Plangebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld weitere Ackerflächen, Wald- und Gehölzbiotope sowie Gärten. Die etwas entfernter stehenden Gebäude in der Nachbarschaft des Plangebietes wurden nicht weiter berücksichtigt. Zwar kann dem Plangebiet ggf. eine Rolle als Nahrungsrevier von gebäudebewohnenden Arten zukommen. Aufgrund der geringen Größe und den ausreichend gegebenen Alternativen im Umfeld ist diese Funktion jedoch nicht als essenziell einzustufen. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind folglich aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Laubwälder mittlerer Standorte (L)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (K)
- Äcker, Weinberge (A)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (G)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4907-2 (Leverkusen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW (ATL)	L	K	A	G
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' (ab 2000 vorhanden)	G-	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-			FoRu!	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na		Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-		(FoRu)	(Na)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			(FoRu)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			FoRu!	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na		Na
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S			FoRu!	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.				FoRu!, Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	(Na)	Na

Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.			Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-			FoRu!	
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis (ab 2000) vorhanden	U			(Ru)	(FoRu)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis vorhanden	U			(Ru)	(FoRu)
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis vorhanden	G	Ru	(Ru)		(Ru)
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Eingriffsflächen für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind nach Möglichkeit auf Flächen vorzusehen, die einer Versiegelung zugeführt werden (bspw. Stellplätze, Gebäudegrundflächen) oder auf Flächen, die bereits im Bestand versiegelt sind. Entsprechende Regelungen sind gegebenenfalls im Rahmen des Bau-Genehmigungsverfahrens aufzunehmen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten bzw. der Baufeldeinrichtung werden keine Gehölze gerodet, somit sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und deren Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen

Biologie spielen, auf akustische Störwirkungen. Hiervon können beispielsweise potenziell im Umfeld des Plangebietes brütende Vogelarten betroffen sein.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Hiervon können beispielsweise potenziell im Umfeld des Plangebietes brütende Vogelarten betroffen sein.

Bewertung:

Durch die Planung wird ein Verlust von Lebensräumen vorbereitet. Dieser stellt sich jedoch nicht als erheblich dar. Baubedingt könnten jedoch Tiere gestört und so Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Veränderung der Landschafts- und Lebensraumstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Durch die Planung wird der Anteil versiegelter Flächen erheblich gesteigert. Durch Gärten und andere Gemeinschaftsgrünflächen werden neue Ersatzlebensräume für ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes geschaffen, die zur Minderung dieser Eingriffe beitragen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet ist bereits im Bestand auf Grund seiner Lage und umgebenden Biotopausstattung keine hohe Bedeutung für den Biotopkorridor beizumessen. Aufgrund des Biotopbestandes im Umfeld finden sich für diese Arten ausreichend Flächen, um entsprechende Trittsteinbiotop-Funktionen weiterhin zu erfüllen.

Bewertung:

Durch die Planung geht ein Verlust geringwertiger Biotope einher. Baubedingt könnten jedoch Tiere gestört und so Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem Teil-Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (bspw. Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch Wegebleuchtungen und die Beleuchtungen der geplanten Häuser werden neue Lichtquellen vorbereitet. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Bereits im Bestand werden optische Störwirkungen intensiv durch Fußgänger im Bereich des Feldweges westlich und nördlich des Plangebietes ausgelöst.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko ist im Rahmen des Vorhabens nicht gegeben, da das Plangebiet nur eingeschränkt für den motorisierten Verkehr freigegeben ist (langsamer Verkehr im Bereich der Erschließungsstraßen).

Bewertung:

Durch die Planung geht ein Verlust geringwertiger Biotope einher. Betriebsbedingt könnten jedoch Tiere gestört und so Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im folgenden Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4907(Leverkusen) 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Sofern möglich werden hierbei Gruppen von Tierarten gebildet, die vergleichbare Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen haben. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen sowie den Ergebnissen aus der Anfrage bei den Naturschutzorganisationen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungsrevier von Fledermäusen ist nicht in Gänze auszuschließen. Diese Funktion ist aber aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Flächengröße des Plangebietes nicht als essenziell einzustufen. Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht überplant.

In dem angrenzenden Wäldchen befinden sich Höhlenbäume, somit ist eine Quartiersnutzung in diesem Bereich als wahrscheinlich anzunehmen. Durch die Planung werden diese Bereiche nicht tangiert, zumal die Höhlenbäume ausreichend Abstand zu dem Baufeld aufweisen und somit erhebliche Störungen durch Lärm oder anderweitige erhebliche Beeinflussungen auszuschließen

sind. Andere planungsrelevante Säugetierarten wie beispielsweise Haselmaus oder andere seltener gewordene Säugetiertaten wie Feldhasen sind auf Grund der Lebensraumstrukturen bzw. auf Grund der Beobachtungen vor Ort ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG für die Gruppe der Säugetiere auszuschließen.

Vögel

Das Plangebiet stellt sich als im Bestand als kleinflächiger Acker dar, Bäume, Gehölze oder Gebäude, denen eine Funktion als Brutplatz zukommen könnte, finden sich folglich nur außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet ist mit vertikalen Strukturen (Waldbiotope, Gebäude, Bäume eingegrenzt, sodass Bruten der Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können. Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen für Arten bzw. Artengruppen der Vögel zusammengefasst:

- *Offenlandarten (gem. MTB 4907-2 Feldlerche, Kiebitz sowie Rebhuhn und Wachtel)*

Feldlerchen und Kiebitze meiden Offenlandbereiche, die zu nah an Vertikalstrukturen (Bäume, Gebäude, Wälder u. vgl.) angrenzen. Die Mindestabstände zu solchen Strukturen werden zumeist auf 50 Meter eingeschätzt, jedoch werden Brutplätze in einem 100-Meter-Radius zu entsprechenden Strukturen bevorzugt. Die Abstände von den Waldflächen im Westen des Plangebietes zu den Bäumen im Osten des Plangebietes betragen nur etwa 70 Meter, so dass innerhalb des schmalen Plangebietes keine adäquaten Brutplätze nachweisbar sind. Dies wurde im Rahmen der insg. 3 Ortsbegehungen bestätigt.

Da jedoch die Neubauten eine entsprechende Störwirkung für die genannten Offenlandarten auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen auslösen konnten, erfolgten für diese Teilbereiche weitere Erfassungen (s.a. Kap. 6).

Wachteln und Rebhühner besiedeln großflächige, offene und gehölzarme und vielfältig ausgeprägte Kulturlandschaften. Aufgrund den umgebenden Gehölzbiotopen, fehlenden Nahrungsflächen, wie sie beispielsweise Säume und Brachen darstellen, und der geringen Größe des Plangebietes sowie dem hohen Nutzungsdruck auf dem angrenzenden Feldweg (insbesondere Hundeauslauf) werden Vorkommen der Wachtel und des Rebhuhns innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für diese Arten durch den Bebauungsplan V33/I nicht vorbereitet. Den Offenlandflächen nördlich des Plangebietes kann eine Bedeutung als Lebensraum dieser Arten zukommen. Da durch die Planung jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, erfolgten keine tiefergehenden Untersuchungen.

- *Greifvögel und Falken (gem. MTB 4907-2 Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan (eigene Sichtung), potenziell auch Jagdhabitat von Weihen und Schwarzmilan gem. Auskunft der Nabu-Station)*

Im Rahmen der Relevanzbegehung im Februar wurde ein Mäusebussard /Ansitz auf Zaun) und ein Rotmilan (kreisend über dem Plangebiet) beobachtet. In einer randlich stehenden Eiche im angrenzenden Wald wurde zudem ein Horst entdeckt, der potenziell durch Greifvögel genutzt werden könnte. Da dieser Horst sehr nahe an dem Plangebiet liegt, konnten Störwirkungen durch Bauarbeiten und somit Beeinträchtigungen der Fortpflanzung nicht ausgeschlossen werden, weshalb zwei weitere Kontrollbegehungen in Form einer Horstbaumkontrolle erfolgten (s.a. Kap. 6).

Die Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat ist hingegen als gering einzustufen. Aufgrund der geringen Größe und den Störwirkungen werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen von Greif- und Eulenvögeln ausgelöst.

- *Eulenvögel (gem. MTB 4907-2 Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule)*

Der bereits beschriebene Horst kann potenziell auch durch die Waldohreule angenommen werden, zumal die Lebensraumstrukturen den Ansprüchen der Art entsprechen. Dementsprechend ist diese Art im Rahmen der Horstbaumkontrolle berücksichtigt (s.a. Kap. 6).

Auch Schleiereulen und Waldkäuze sind Bewohner von (halboffenen) Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Die Schleiereule brütet nahezu ausschließlich in Nischen in und an Gebäuden. Ein Verlust von Brutplätzen kann folglich für diese Art ausgeschlossen werden. Waldkäuze bevorzugen als Brutplatz Baumhöhlen, brüten jedoch auch erfolgreich in Nistkästen oder in menschlichen Gebäuden. Durch die Planung werden entsprechende Strukturen nicht zerstört.

Dem Plangebiet ist auf Grund der Nutzung, Struktur und der geringen Größe keine essenzielle Bedeutung als Jagdrevier der genannten Eulenarten zuzuschreiben. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für Schleiereulen und Waldkäuze ausgeschlossen. Eine Brutnutzung durch die Waldohreule des Horstes im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist im Rahmen der Horstbaumkontrolle zu untersuchen.

Vorkommen des Steinkauzes werden auf Grund der Lebensraumstruktur ausgeschlossen. Die Art besiedelt grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (bspw. in Obstbäumen oder in Kopfweiden). Bevorzugte Jagdgebiete sind bspw. Viehweiden oder Streuobstwiesen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Art durch den Bebauungsplan V33/I nicht ausgelöst.

- *Schwalben (gem. MTB 4907-2 Mehlschwalbe und Rauchschwalbe)*

Das Plangebiet eignet sich bedingt als Jagdhabitat von Schwalben. An den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes konnten keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden. Zudem wurden im Rahmen der Horstbaumkontrollen keine jagenden Schwalben über dem Plangebiet gesichtet (vgl. Kap. 6). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch den Bebauungsplan V33/I für Rauch- und Mehlschwalben nicht ausgelöst.

- *Spechte (gem. MTB 4907-2 Kleinspecht)*

Eine Nutzung des angrenzenden Waldbereiches durch den Kleinspecht ist nicht in Gänze auszuschließen. Es finden sich hier vereinzelt Höhlenbäume, wenngleich es sich hier nicht um Bruthöhlen des Kleinspechtes handelt. Die Art legt ihre Höhlen bevorzugt in Weichholz an (Pappel, Weise), während die nachgewiesenen Höhlen in Buchen nachgewiesen wurden (vermutlich Buntspecht, zumal dieser im Wäldchen im Rahmen der februar-Begehung gesichtet wurde).

Da weder Fortpflanzungsstätten noch Lebensraumstrukturen von Spechten überplant werden, werden durch den Bebauungsplan V33/I keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für Spechtvögel ausgelöst.

- *Flussregenpfeifer*

Das Plangebiet weist keine Eignung als Lebensraum dieser Art auf. Beispielsweise werden natürlicherweise sandige oder kiesige Uferbereiche an größeren Flüssen oder, dann als Sekundärlebensraum Abgrabungen oder Klärteiche angenommen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind folglich im Rahmen des Bebauungsplanes V33/I für diese Art auszuschließen.

- *Bluthänfling*

Der Bluthänfling besiedelt überwiegend halb-offene Landschaften wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heiden, Ruderalflächen, aber auch lichtere Parks und Gärten. Diese müssen

ausreichend Krautschicht für den Nahrungserwerb aufweisen. Dem Plangebiet ist folglich eine entsprechende Funktion für den Nahrungserwerb nicht zuzuschreiben, es finden sich jedoch entsprechende Strukturen im Umfeld, die durch den Bebauungsplan V33/I nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen der tiefergehenden Untersuchungen (Horstbaum und Offenlandarten) konnten zudem keine Zufallsnachweise über Sichtungen bzw. Gesang dieser Art im Umfeld (angrenzende Siedlungsgrünstrukturen, Gehölzbiotope) erbracht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch den Bebauungsplan V33/I nicht ausgelöst.

- *Girlitz*

Girlitze besiedeln Lebensräume der (halb-offenen) Kulturlandschaft mit ausreichen Gehölzen als Versteck und Singwarte. Die größten Siedlungsdichten finden sich in Vororten von Großstädten und ländlichen Siedlungen mit Gärten, Parks oder Baumschulen mit lockerem Baumbestand. Die Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbäumen. Das Plangebiet erfüllt im Bestand nur bedingt diese Anforderungen. Es konnten zudem keine Zufallsnachweise dieser Art im Rahmen der tiefergehenden Untersuchungen erbracht werden. Im Umfeld des Plangebietes finden sich Ersatzhabitat bzw. werden auch bei Umsetzung des Bebauungsplans V33/I neu geschaffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch den Bebauungsplan V33/I nicht vorbereitet.

- *Feldsperling*

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt strukturreichere Agrarlandschaften bis hin zu Siedlungsrändern mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen und Feldgehölzen. Zur Brut werden überwiegend Baumhöhlen aufgesucht, entsprechende Strukturen befinden sich im Waldbereich neben dem Plangebiet. Zudem nutzt die Art auch Nischen und Spalten an und in Gebäuden als Brutplatz. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten keine Nachweise der Art über Sichtungen oder über den Gesang erbracht werden. Durch den Bebauungsplan V33/I werden zudem keine Gehölzrodungen vorbereitet.
Dem Plangebiet ist ggf. eine Funktion als Nahrungsrevier beizumessen, auf Grund der Biotopausstattung und den umgebenden Flächen ist dies jedoch nicht als essenziell einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für Feldsperlinge durch den Bebauungsplan V33/I nicht vorbereitet.

- *Star*

Der Star ist ein Höhlenbrüter. Entsprechende Höhlen weist der Baumbestand westlich des Plangebietes auf. Hier konnte durch Zufallssichtungen im Rahmen der tiefergehenden Untersuchungen eine besetzte Bruthöhle in einer abgestorbenen Buche nachgewiesen werden (s.a. Kap. 6).

<u>Amphibien</u>

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien empfindlich gestört. Aufgrund fehlender Laichgewässer im Plangebiet oder dessen Umfeld sowie der derzeitigen Nutzung des Plangebietes werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die geplante Bebauung für die Gruppe der Amphibien nicht vorbereitet.

<u>Reptilien</u>

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik an Biotoptypen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten

Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

6. Tiefergehende Untersuchung (Horstbaumkontrolle, Nebenerfassung Offenlandarten)

Um zu überprüfen, inwiefern der Horstbaum westlich des Plangebietes durch planungsrelevante arten genutzt wurde, erfolgten zwei Kontrollen dieses Nistplatzes am 09.04 (von 8:30-10:00, sonnig, warm, ca. 14°C) und am 08.05. (von 8:30-9:30, sonnig, warm). Im Rahmen dieser beiden Begehungstermine wurden auch die nördlich angrenzenden Ackerflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche abgesucht. Der Horst wurde vom Boden aus mit einem Fernglas und mit Hilfe einer Drohne (DJI Mavic Zoom 2) untersucht. Die Offenlandbereiche nördlich des Plangebietes wurden ebenfalls in etwa eines 100-Meter-Radiuses mit dem Fernglas abgesucht (s.a. Abb.9). Zudem wurden Zufallsbeobachtungen erfasst.



Abb. 9: Lage des Horstbaums (rotes X), Brutbaum des Stars (gelbes Dreieck) und Untersuchungsbereich Offenlandarten (vereinfachte Darstellung, verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 14.04.2020)

- Begehung am 09.04.2020

Horstbaum	Es konnten Rabenkrähen beobachtet werden, die um den Nistplatz stritten. Ein fester Besatz schien noch nicht gegeben.
Offenlandbereich	Im untersuchten Bereich konnten keine Feldlerchen oder Kiebitze nachgewiesen werden
Zufallsbeobachtungen	Starenausflug aus Bruthöhle in Nachbarschaft zum Horstbaum, ubiquitäre/ nicht-planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Eichelhäher), ein Reh
Sonstiges	Hoher Nutzungsdruck durch Spaziergänger, Reiter und Hundeauslauf (oft ohne Leine) auf den Feldwegen



Abb. 10: Krähen am Horst



Abb. 11: Blick auf die benachbarten Ackerflächen - neben den Störungen von Spaziergängern gehen auch durch die Masten der Freileitungen Störungen für Offenlandarten aus

- Begehung am 08.05.2020

Horstbaum	Der Horst wies starke Schäden auf; eine aktuelle Brutnutzung konnte ausgeschlossen werden
Offenlandbereich	Im untersuchten Bereich konnten keine Feldlerchen oder Kiebitze nachgewiesen werden
Zufallsbeobachtungen	Starenausflug aus Bruthöhle in Nachbarschaft zum Horstbaum, ubiquitäre/ nicht-planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Stieglitz)
Sonstiges	Hoher Nutzungsdruck durch Spaziergänger, Reiter und Hundeauslauf (oft ohne Leine) auf den Feldwegen



Abb. 12: im Rahmen des Begehungstermins am 08.05.2020 konnten deutliche Schäden am Horst entdeckt werden, ein Brutbesatz war zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben



Abb. 13: Bruthöhle eines Staren-Paares in einer Buche im Gehölz neben der Eingriffsfläche

Ergebnisse der tiefergehenden Untersuchungen:

Ein Besatz des Horstes durch (planungsrelevante) Vogelarten konnte nicht festgestellt werden. Zwar wurde im Rahmen der Relevanzbegehung am 11.0.2. ein Mäusebussard im Umfeld des Horstes und im Rahmen der Begehung am 09.04. Krähen am Horst nachgewiesen, ein Brutbesatz fand jedoch nicht statt. Am 08.05. konnten keine Altvögel oder Jungvögel, Daunen, Kotspuren oder vergleichbare Indizien gesichtet werden, die auf eine Brut schließen lassen würden. Zudem wurden im Rahmen der Letzten Begehung starke Schäden am Horst gesichtet.

Gegebenenfalls stellt der Horst einen Wechselhorst von Mäusebussarden dar. Somit kann zukünftig nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dass Mäusebussarde oder andere Greif-/Eulen- oder Rabenvögel den Horst als Brutplatz nutzen werden. Um mögliche Störungen während der Brut durch Lärm, Bewegung und Stäube zu vermeiden, sind die Bauarbeiten im Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Brut- und Nestlingszeit des Mäusebussards zu beginnen. So kann gewährleistet werden, dass die Vögel, sofern sich die Störung für sie als erheblich darstellt, sich nicht in diesem Horst zur Brut niederlassen, sondern einen anderen Nistplatz (Wechselhorst oder Neuanlage) im Umfeld aufsuchen.

Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Diese Arten meiden vertikale Strukturen, sie sie auch die Neubebauung darstellen würde, in einem Radius von mindestens 50 Meter (optimal 100 Meter). Die entsprechenden Flächen (vgl. Abb. 9) werden bereits im Bestand von vertikalen Strukturen wie den Hochhäusern östlich des Plangebietes, den Masten der Stromtrasse oder Gehölzen stark beeinträchtigt. Zudem werden die hier verlaufenden Fußwege stark durch Spaziergänger, Hunde und Radfahrer

genutzt, was einen zusätzlichen Druck auf die Flächen ausübt. Eine Ansiedlung von entsprechenden Offenlandarten im 100 Meter-Bereich nördlich des Plangebietes ist folglich auch zukünftig auszuschließen.

Im Gehölz westlich des Plangebietes wurde zudem in einer alten Buche ein Brutpaar des Stars nachgewiesen (Sichtung ein- und ausfliegender Altvögel mit Futter, Sichtung Nestling). Aufgrund der Entfernung und der Lage der Buche (Sichtschutz vom Feldweg durch Sträucher) ist jedoch bau- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Störung dieses Brutplatzes auszugehen. Wie in Kap. 7 beschrieben, sind die Bauarbeiten zudem außerhalb des Hauptbrutzeitraumes zu beginnen, wodurch eine plötzlich auftretende Störung oder Brutaufgabe vermieden wird. Die Nahrungssuche erfolgt im Umfeld der Höhlen auf offenen Flächen. Entsprechende Flächen finden sich im Umfeld auch bei Umsetzung der Planung weiterhin in ausreichendem Maße, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit durch den Bebauungsplan V33/I vorbereitet wird. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Störungen der Flora und Fauna im Umfeld des Plangebietes, insbesondere in den westlich angrenzenden Wald- und Gehölzbiotopen, werden folgende Maßnahmen als Vorlage für die entsprechenden Baugenehmigungsbescheide formuliert:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb des Hauptbrutzeitraumes durchzuführen. Zum Schutz der im Umfeld brütenden Vögel wie beispielsweise Stare und Krähen ist hierfür ein Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzusehen. Hierdurch können störempfindliche Arten vor Brutbeginn ein Ausweich-Nistplatz aufsuchen.
- Die Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind nach Möglichkeit auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind.
- Schadstoffeinträge von Baumaschinen in das Grundwasser und den Boden sind auszuschließen. Die Maschinen sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren. Die Wartung und Betankung der Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen erfolgen.

8. Weitergehende unverbindliche Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität und die Aufenthaltsqualität der Siedlung gesteigert werden und Möglichkeiten zum Naturerleben gefördert werden.

- Im Rahmen der geplanten Bebauung können Nistplätze und Fledermausquartiere geschaffen werden. Beispielsweise könnten entsprechende Nistkästen (Spatzen, Mauersegler, uvm.) oder Fledermauskästen oder Nistplätze für Wildbienen an den Fassaden der Gebäude integriert werden. Entsprechende Informationen finden sich beispielsweise in der Broschüre „Platz für Spatz & Co“ (Hrsg. Biologische Station Hagen).

- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von Insekten- und Vogelnährgehölzen, die Anlage von blütenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen im Bereich der Gemeinschaftsgrünflächen sowie die extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Carports).

9. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 24 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4907-2 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 11.02.2020 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten im unmittelbaren Plangebiet gefunden werden. Im angrenzenden Wald befindet sich jedoch ein Horst in einer Eiche, in dessen Nähe wurde im Rahmen der ersten Ortsbegehung auch ein Mäusebussard gesichtet. Zudem war ein Vorkommen von Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz bzw. die Habitateignung für diese Arten auf den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der ersten Begehung nicht in Gänze auszuschließen. Somit wurden zwei weitere Begehungen am 09.04. und am 08.05.2020.2020 durchgeführt, um negative Beeinträchtigungen und/oder Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans V33/I einschätzen bzw. ausschließen zu können.

Hierbei wurden die angrenzenden Offenlandarten in einem etwa 100 Meter weiten Radius nach Offenlandarten abgesucht, um auszuschließen, dass durch die neue Bebauung nicht Vertikalstrukturen die Nistplatzeignung der Flächen für Feldlerchen und Kiebitze beeinträchtigen. Feldlerchen, Kiebitze oder andere Offenlandarten konnten nicht nachgewiesen werden. Durch bestehende Gehölze, Gebäude und die Masten der Stromleitungen sowie durch den hohen Erholungsdruck (Spaziergänger, Hundeauslauf) sind diese Flächen durch Störwirkungen bereits im Bestand stark vorbelastet.

Der Horst wurde im Rahmen hinsichtlich eines Besatzes durch Greifvögel oder andere (planungsrelevante) Vögel wie bspw. Waldohreule begutachtet. Es lag anfangs ein Verdacht auf einen Besatz des Horstes durch Krähen vor. Im Rahmen einer weiteren Begehung Anfang Mai bestätigte sich dieser Verdacht nicht. Der Horst wies zu diesem Zeitpunkt starke Beschädigungen auf, eine Brutnutzung war nicht gegeben. Sofern der Baubeginn außerhalb des Brutzeitraumes erfolgt, werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen, da so gesichert wird, das andere Brutplätze aufgesucht werden oder die Störung sich nicht als erheblich darstellt.

In einer benachbarten Buche wurde ein brütendes Starenpärchen nachgewiesen. Für dieses sind jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten, da der Baum außerhalb des Eingriffsbereiches liegt und die Störwirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten können aufgrund der lokalen Gegebenheiten sowie aufgrund der Nachuntersuchungs-Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen im Plangebiet und dessen Umfeld durch die Störwirkungen, die bau-, betriebs- und anlagebedingt durch den Bebauungsplan V33/I ausgelöst werden, gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Durch den Bebauungsplan V33/I werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

BIOLOGISCHE STATION HAGEN ET AL: PLATZ FÜR SPATZ & CO BEI BAU UND SANIERUNGSMAßNAHMEN IN DER METROPOLREGION RUHRGEBIET

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 04.MÄRZ 2020 (BGBL. I S. 440) GEÄNDERT WORDEN IST"

BARTSCHV-BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (GBGI. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBI. I S. 95 GEÄNDERT WORDEN IST

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 MIT STAND VOM 10.APRIL 2019

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/

WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ

WEITERE INFORMATIONEN:

E-MAIL-AUSKUNFT DURCH HERRN SCHULZ, NABU LEVERKUSEN VOM 10.02.2020

E-MAIL-AUSKUNFT DURCH HERRN SONNTAG, NABU-STATION LEVERKUSEN-KÖLN VOM 11.02.2020

Ennepetal, 03.09.2020

Bearbeitung:





M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
NEOGRÜN